

05.02.04

**Unterrichtung**durch die Bundesregierung

---

**Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates für die unbefristete Herausnahme von Tiermehlen und Tierfetten aus dem Nahrungskreislauf und zur Entwicklung sicherer Alternativen in der Tierkörperbeseitigung**

**und**

**zu der EntschlieÙung des Bundesrates zu der Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (EG-TSE-Ausnahmeverordnung)**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 2. Februar 2004 zu den o. a. EntschlieÙungen des Bundesrates folgende Antwort mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31.05.2002 (Drs. Nr. 436/02 (Beschluss) mit Grunddrucksache 1109/01) und in seiner 778. Sitzung am 12.07.2002 (Drs. 481/02 (Beschluss)) EntschlieÙungen gefasst, die nunmehr als abgeschlossen gelten können.

Den in den Bundesratsbeschlüssen vorgebrachten Wünschen des Bundesrates ist durch den Erlass der EG-Verordnung, "Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission vom 10. Juli 2003 zur Änderung der Anhänge I, IX und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien und Tierernährung" veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 173 vom 11.07.2003, S. 0006-0013, Rechnung getragen worden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) regelt die

Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte abschließend. Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe e, Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe g und Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe i der EG-Verordnung enthalten Rechtsgrundlagen zur Zulassung alternativer Verfahren zur Entsorgung und Verwendung tierischer Nebenprodukte nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses. Die Europäische Kommission hat bereits eine Reihe von Anträgen auf Zulassung solcher alternativer Verfahren erhalten; auch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat entsprechende Anträge gestellt, z. B. für die Zulassung eines Hochdruckhydrolysebiogasverfahrens sowie die Biodieselerzeugung. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss hat diese Anträge geprüft und zu fünf Verfahren eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Eine Erklärung der Europäischen Kommission vom April letzten Jahres ermöglicht es, diese Verfahren bereits anzuwenden; eine entsprechende Änderung der EG-Verordnung wird zurzeit auf Gemeinschaftsebene erörtert. Diese alternativen Verfahren tragen u. a. dazu bei, bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte eine höhere Energieausbeute zu erzielen.

Mit der "Verordnung (EG) Nr. 1139/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Überwachungsprogramme und spezifiziertes Risikomaterial", veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 160 vom 28.06.2003, S. 0022-0032, wurde auf Initiative der Bundesregierung eine gemeinschaftsweite Regelung durch Änderung des Anhangs XI der Verordnung (EG) 999/2001 getroffen, die dem Bundesratsbeschluss (Drs. 481/02 (Beschluss)) vom 12.07.2002 in vollem Umfang Rechnung trägt.